

nicht weg zu geben, vielmehr dasselbe zu verheimlichen, und dies somit ein immoralisches Bestreben, gegen die gesetzliche Bestimmung zu handeln, zur Folge haben würde, so glaube ich, es würde zweckmäßiger sein, wenn bis dahin, wo das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, eine etwas längere, als 14tägige Frist gegeben würde. Sollte diese Ansicht von der Kammer getheilt werden, so würde ich einen Antrag darauf stellen.

Referent D. Günther: Gegen die von dem geehrten Sprecher mitgetheilte Ansicht bemerke ich, daß in diesem Augenblicke schon, wo der Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorliegt, dies im Inlande bekannt ist, und täglich bekannter wird, daß aber die Einführung des Gesetzes muthmaßlich nicht so ganz nahe sein dürfte, weil dieses Gesetz sich auf Einrichtungen bezieht, die in diesem Augenblicke noch nicht, wenigstens nicht in der Maße existiren, wie dies im Gesetze vorausgesetzt wird, daß namentlich das Institut des Arbeitshauses und die darauf gesetzte Strafe erst dann ins Leben treten kann, wo das neue Criminalgesetzbuch publicirt sein wird. Also wird zwischen jetzt und dem Augenblick, wo der Zusatz in Anwendung kommen kann, muthmaßlich noch ein Zeitraum von mehreren Monaten verstreichen, und es scheint daher eine Clausel, welche die Wirksamkeit des Gesetzes noch länger hinausschieben würde, nicht nothwendig zu sein.

Königl. Commissar D. Scharf schmidt: Ohne im Uebrigen den Gründen des geehrten Referenten entgegen zu treten, muß ich doch bemerken, daß das Arbeitshaus in der That schon eingerichtet ist, und kein Anstand sein wird, sofort nach der Publication des Gesetzes dadurch angebrochte Strafen darin zu vollstrecken.

Bürgermeister Hübler: Abgesehen davon, würde, meiner Ueberzeugung nach, schon der bedeutende Zeitraum, welcher nothwendig verstreichen muß, ehe das Gesetz auch in der II. Kammer discutirt, und über abweichende Ansichten Vereinigung zwischen beiden Kammern getroffen worden, völlig ausreichen, um dem Wunsche des Antragstellers zu genügen.

v. Posern: Ich habe nur gewünscht, daß darüber gesprochen, und das Publicum durch öffentliche Blätter davon unterrichtet werde.

Bürgermeister Bernhadi: Ganz neuerlich, in einer Verordnung vom 3. Juli d. J. ist auf die Entdeckung der Lotto-collecteurs eine Belohnung von 30 Thln. und die Befreiung von der Strafe des Einlegens festgesetzt worden. Es entsteht nun die Frage, ob in dem §. 18. die Aufhebung dieser Bestimmung mit begriffen sei. Ich wünsche das Gegentheil, denn ich bin überzeugt, daß eine Prämie, wie sie in jener Verordnung bestimmt worden ist, am besten zur Entdeckung führt, das Strafverbot allein wird dem Uebel nicht steuern, denn ein altes Sprüchwort sagt, „nitimur in vetitum“ und „der Durst nach schnellem Gewinn ist größer als die Furcht vor der Strafe.“

Königl. Commissar D. Scharf schmidt: Die Besorgniß des geehrten Redners wird wohl dadurch ausgeschlossen, weil durch den Gesetzentwurf bloß Gesetze aufgehoben wer-

den, nicht aber Verordnungen, welche in das Gebiet der Verwaltung gehören.

Es wird hierauf der §. 18. auf die von dem Präsidenten gestellte Frage einstimmig angenommen.

Referent D. Günther fährt nun in dem Vortrage des Deputations-Berichts weiter fort, wie folget:

Schlüsslich wird noch in Bezug auf die in diesem Gesetze verpönten Handlungen die Feststellung einer kürzern, als der gewöhnlichen Verjährungszeit empfohlen. So nothwendig es nämlich in polizeilicher Hinsicht auch immer sein mag, daß besonders das Lotteriewesen in allen seinen Beziehungen unterdrückt werde — so wahr es ist, daß häufig selbst Betrügereien damit verbunden sind, — so muß doch auf der andern Seite zugestanden werden, daß eine eigentliche Rechtswidrigkeit mit demselben wenigstens nicht nothwendig, und mit dem Lotteriespielen in der That gar nicht verbunden ist, und daß es eben deshalb einen ungünstigen Eindruck auf das Publicum mache, wenn wegen einer bloßen Polizeiübertretung, durch die Niemanden geschadet worden ist, noch nach langen Jahren Untersuchungen und Strafen verhängt werden. Ein solcher ungünstiger Eindruck ist bis jetzt schon häufig bemerklich geworden, wenn Jemand zur Verantwortung gezogen wurde, weil er vielleicht vor 10, 12 und mehr Jahren ein Mal in ein Lotto gesetzt hat. Dessenungeachtet darf die Verjährung auch nicht gar zu kurz sein, weil sonst allzuviel Contraventionen unentdeckt, und mithin die gesetzlichen Bestimmungen wirkungslos bleiben würden. Die Deputation schlägt als Verjährungsfrist für das Spielen in fremden Lotterien einen Einjährigen, vom Schlusse der Lotterie, in welche eingesetzt worden ist zu berechnenden Zeitraum — für alle sonstigen Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes aber eine 5jährige Frist vor, welcher Termin auch der ähnlichen Bestimmung des §. 85. des allgemeinen Strafgesetzes wegen der indirecten Abgaben von 21. December 1833 entspricht. Obgleich nämlich nicht verkannt werden mag, daß vorzüglich bei dem Lotto zwischen der Strafbarkeit des bloßen Einlegers und der des Unternehmers oder Collecteurs ein nicht unbedeutender Unterschied obwaltet und in dieser Hinsicht sich vielleicht eine kürzere Verjährungsfrist für den Ersteren und eine längere für den Letztern als angemessen darstellen würde, so ist es doch anderer Seits unrathsam, allzuvielen verschiedenartigen Bestimmungen für einen und denselben Gegenstand gesetzlich fest zu stellen. — Die Fassung einer hierauf bezüglichen, an einem passenden Orte einzuschaltenden §. würde so lauten: „Die Strafbarkeit des Spielens in auswärtigen Lotterien erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres, vom Ende der letzten Ziehung der Lotterie an gerechnet, in welche eingesetzt worden ist. Die Strafbarkeit aller andern Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt mit dem Ablaufe von 5 Jahren.“

Bürgermeister Bernhadi: Möchte nicht auch in Ansehung der Verjährung der Vergehen, in Betreff deren, mit Ausnahme des Spiels in fremden Lotterien, Bestimmungen in diesem Gesetze enthalten sind, eine Zeit festzusetzen sein, von welcher die Verjährungsfrist zu laufen beginnt?

Referent D. Günther: Der Grund, warum die Deputation für nothwendig erachtete, hier den Anfang der Verjährung zu bezeichnen, liegt darin, weil die Lotterie einen längern Zeitraum umfaßt, mithin das Bedenken entstehen kann, ob das Verbrechen vollendet sei mit dem Ankauften des Lotterieloses, oder mit dem Einsatze in die erste Classe, oder dem Einsatze in eine spätere, namentlich in die letzte Classe.